

Bericht
über den
Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2019

Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

Goethestr. 28

88214 Ravensburg



Storz & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Franz-Beer-Str. 98
88250 Weingarten
Telefon 0751 / 5680-0
Telefax 0751 / 5680-150

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Auftrag und Auftragsdurchführung | 2 |
| 1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung | 2 |
| 1.2 Auftragsdurchführung | 3 |
| 2. Grundlagen des Jahresabschlusses | 5 |
| 2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte | 5 |
| 2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten | 5 |
| 2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses | 5 |
| 3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse | 7 |
| 3.1 Rechtliche Verhältnisse | 7 |
| 3.2 Steuerliche Verhältnisse | 11 |
| 4. Wirtschaftliche Verhältnisse | 12 |
| 4.1 Allgemeines | 12 |
| 5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten | 13 |
| 6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen | 13 |
| 7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung | 13 |
| 8. Erläuterungsbericht | 14 |
| 9. Bescheinigung | 34 |
| 10. Anlagen | 35 |
| Bilanz zum 31. Dezember 2019 | 36 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 | 37 |
| Anhang | 38 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | 44 |

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Betriebsleitung des

Eigenbetriebs **Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg**

- nachfolgend auch kurz "Betriebshof" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Zeitraum von April 2024 bis Mai 2024 durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Der von den gesetzlichen Vertretern zu erstellende Lagebericht ist auftragsgemäß diesem Bericht nicht als Anlage beigefügt.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufusüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und der Betriebssatzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Betriebsleitung hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat die Betriebsleitung in der berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software FS (Finanzbuchhaltung), ARES (Auftragsabrechnungsverfahren) und DS (Controlling) der mps public solutions GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software AS (Anlagenbuchhaltung) der mps public solutions GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die auf den 31. Dezember 2019 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von der Gesellschaft bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt. Eine Beurteilung der Mengen- und Wertansätze, soweit nicht berufsrechtlich erforderlich, war nicht Gegenstand des Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Betriebsleitung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Offenlegung des Lageberichts und über die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2019 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2018.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung classic der DATEV eG erstellt.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Eine Beurteilung dieser Angaben war nicht Gegenstand des Auftrags. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

3.1 Rechtliche Verhältnisse

A. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 23. Oktober 2000 wurde die Bildung eines Eigenbetriebes, des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, beschlossen und gleichzeitig die Betriebssatzung erlassen, welche zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Der Betriebshof wird in der Rechtsform eines organisatorisch selbständigen, aber aus dem Haushalt der Stadt Ravensburg ausgegliederten Eigenbetriebs nach § 102 Abs. 4 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebshofes findet unter anderem die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 7. Dezember 1992 und das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 8. Januar 1992 - in der jeweils aktuellen Fassung - unmittelbar Anwendung.

Eine Eintragung in das Handelsregister ist aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht notwendig und wurde nicht vorgenommen.

Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 23. Oktober 2000 mit Änderungen vom 5. Juli 2001, 27. November 2006, 27. Juni 2011 und 16. November 2015.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Der Betriebshof erledigt ausschließlich Aufgaben der Stadt Ravensburg zur Deckung des Eigenbedarfs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für Ämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Kanälen und Gewässern, Signalanlagen, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Gebäuden und Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, der städtischen Friedhöfe sowie bei Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

Seit 1. Januar 2005 wird der Betriebshof organisatorisch in folgende Teams nach Kostenstellen unterteilt:

- Kanal- und Gewässerunterhalt (KAN, VKS)
- Straßen- und Wegeunterhalt (BAU, ASP)
- Verkehrsregelung (VTR)
- Verkehrselektrik (VTE)
- Stadtreinigung (STR)
- Winterdienst (WIN)
- Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen (GEB)
- Stadtbaum-, Grünflächen- und Friedhofspflege (BAE, GRU, FRH)
- Dekoration und Rasenpflege (DEK, MAE)
- Fahrzeug- und Gerätewerkstatt und Zentrallager (FUP, MAG)
- Verwaltung, Betriebsleitung und Außenlager (VEW, BL, Mariatal, Schubertstraße)

Seit 1. Juli 2012 ist ein neues Team dazugekommen:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI)

Zum 1. Dezember 2015 wurden die Teams in drei Abteilungen und eine Stabstelle zusammengefasst:

- Service und Verwaltung (VEW, FUP, MAG, GEB)
- Bau, Kanal und Verkehr (KAN, VKS, BAU, ASP, VTE, VTR)
- Stadtbild (STR, BAE, GRU, DEK, MAE, FRH)
- Stabstelle (FASI)

Zum 1. August 2018 wechselte das ganze Team VTE aus der Abteilung Bau, Kanal und Verkehr zu der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wurde abgesehen.

Eigenkapital

Die Ergebnisse des Vorjahres wurden in das Jahr 2019 vorgetragen. Dabei verminderte der Jahresgewinn aus 2019 in Höhe von € 28.526,22 den aus dem Vorjahr vorgetragenen Verlustvortrag in Höhe von € 335.190,66. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. Januar 2020 wurde zusätzlich beschlossen, dass die Stadt Ravensburg die bis zu 31. Dezember 2017 auf Ebene des Betriebshofs aufgelaufenen Verluste in Höhe von € 271.546,50 aus dem städtischen Haushalt ausgleicht. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses des Gemeinderats beträgt das Eigenkapital zum 31. Dezember 2019 € -35.117,94.

Gewinnausschluss

Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß der Satzung vom 23. Oktober 2000 der Gemeinderat der Stadt Ravensburg, der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Siegfried Veit, Betriebsleiter

B. Beziehungen zur Stadt Ravensburg

Der Eigenbetrieb wurde im Jahr 2001 zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Zur Finanzierung des übertragenen Anlagevermögens hat die Stadt ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Dieses Darlehen hat sich bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 durch folgende Baumaßnahmen weiter erhöht:

- 2006, Sanierung und Aufstockung des Verwaltungs- und Sozialgebäudes entlang der Goethestraße
- 2007 und 2008, Durchführung von sechs Einzelmaßnahmen des mehrjährigen Bauinvestitionskonzeptes (Dazu gehören auch der Bau der Carportanlage und einer Kombihalle)
- 2009, grundlegende Hofsanierung mit Hofentwässerung sowie Umbauten im Bestand
- Die in 2010 ursprünglich geplante Sanierung der restlichen Dachflächen konnte wegen den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Stadthaushalt nicht finanziert werden. Auch in den Folgejahren war diese Maßnahme nicht mehr finanzierbar.
- 2011: Durch unerwartete Altlasten und mangelnder Tragfähigkeit des Baugrundes wurden die Baukosten der Carportanlage und der Kombihalle überschritten. Die Sanierung der Hofflächen konnte daher erst im Jahr 2011 mit eigenen Mitteln des Betriebshofs fertiggestellt werden.
- 2011 bis 2012, Ertüchtigung des betriebseigenen Lagerplatzes Schubertstraße, Bau eines Gewächshauses und Verlegung der Gärtnerei in die Goethestraße.
- 2012, Rückübertragung der bisher von der Gärtnerei am und im Parkhaus Raueneck genutzten Flächen und Räume auf die Stadt bzw. die Stadtwerke
- 2012 und 2013, Bau einer Salzlagerhalle in Mariatal
- 2014 und 2015, Ausbau der Salzlagerhalle mit einem Sozialraum und Technikraum
- 2015, Abriss der alten Klärwerksgebäude in Mariatal
- 2017, Fertigstellung der Außenanlagen in Mariatal, Abtrennung eines Teils der Flächen als Erdzwischenlager für das Tiefbauamt (Aufwendungen bei der Stadt)

Vereinbarungsgemäß wurde das von der Stadt gewährte Gesellschafterdarlehen, jeweils nach Abschluss der einzelnen Betriebshof-Baumaßnahmen um die Herstellungskosten erhöht.

Der Betriebshof ist seit Anfang der 80er Jahre auf dem ehemaligen Firmengelände der Baufirma Rauscher untergebracht. Die Baufirma Rauscher hat ihren Geschäftsbetrieb bereits vor der Übergabe an den Betriebshof eingestellt. Entsprechend schlecht war der Zustand der Gebäude bei der Übergabe an den Betriebshof.

Seit der Übernahme des Geländes wurden über die Jahre verteilt nur die oben genannten einzelnen Baumaßnahmen durchgeführt. Neben diesen Baumaßnahmen wurde praktisch kein Geld für den laufenden Unterhalt des Betriebsgeländes aufgewendet. Entsprechend marode ist der Gesamtzustand der Anlagen.

Die für den Betriebshof zuständigen Aufsichtsbehörden – Gewerbeaufsicht, Bauordnungsamt, TÜV, Unfallkasse - haben Begehungen auf dem Gelände durchgeführt und haben dabei unabhängig voneinander ernsthafte Mängel in der Betriebssicherheit, im Arbeitsschutz und im Brandschutz festgestellt.

Aufgrund der insgesamt maroden Bausubstanz, zu geringe Raumhöhen und eines völlig unpassenden Raumschnittes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2023 der baulichen Weiterentwicklung des Betriebshofes in Form eines Neubaus/ Umbaus am Standort Georgstraße 28 im Grundsatz zugestimmt.

Eigene Mittel für den notwendigen Neubau stehen beim Betriebshof nicht zur Verfügung, da der Betriebshof keine Gewinne erzielen und damit Eigenkapital aufbauen darf.

Das Gesellschafterdarlehen beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 5.131.455,73 €.

Bis zum Jahr 2014 wurde dieses Darlehen jährlich mit 5% verzinst. Im Jahr 2014 wurden nach Abstimmung zwischen der Stadtkämmerei, dem Eigenbetrieb, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Baudezernat auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses (19.05.2014) ein Gesellschafterdarlehensvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem Betriebshof geschlossen. Dieser beinhaltet die Reduzierung des Zinssatzes von 5% auf 3% und stellt das Darlehen tilgungsfrei. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018. Durch diesen Vertrag wird der Betriebshof auf der Aufwandsseite um ca. 100.000 € jährlich entlastet.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase wurde auf Beschluss des Gemeinderates die Verzinsung ab dem Jahr 2017 um 0,5% auf 2,5% und ab dem Jahr 2018 um weitere 0,5% auf 2,0% abgesenkt.

Sofern dem Eigenbetrieb der Ausgleich des Vermögensplanes aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, sind gegebenenfalls notwendige Finanzierungsmittel vorrangig durch Aufstockung der städtischen Kapitaleinlage aufzubringen. Ein darüber hinausgehender Fremdfinanzierungsbedarf ist nicht zulässig.

Der Betriebshof erstattet der Kämmerei jeweils vierteljährlich Bericht über die finanzielle Situation und legt den Jahresabschluss des Vorjahres vor.

Alle eingehenden und ausgehenden Zahlungen werden entsprechend der festgelegten Grundsätze über die Finanzierung als Eigenbetrieb über die Einheitskasse der Stadt Ravensburg abgewickelt.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Ravensburg

Steuernummer: 77086/01569

Die vorletzte steuerliche Außenprüfung erstreckte sich auf die Veranlagungszeiträume 2010 bis einschließlich 2013. Der Prüfungsbericht wurde am 2. Dezember 2016 fertig gestellt. Notwendige Anpassungen erfolgten im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

Für die letzte steuerliche Außenprüfung über die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 liegt dem Betriebshof noch kein Prüfungsbericht vor.

Der Betriebshof wird vor allem hoheitlich tätig. Leistungsbeziehungen zu Dritten und anderen Betrieben gewerblicher Art der Stadt Ravensburg bestanden im Jahr 2019 in Höhe von rund 6,2% des Gesamtumsatzes.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

4.1 Allgemeines

Größenmerkmale

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

| | | 2019 | 2018 |
|------------------------------------|-------|---------|---------|
| Bilanzsumme | TEuro | 6.950 | 6.273 |
| Umsatzerlöse | TEuro | 7.530 | 7.178 |
| Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl | | über 50 | über 50 |

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB kein Gebrauch gemacht.

5. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungsarbeiten haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

6. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

7. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

8. Erläuterungsbericht

AKTIVA**A. Anlagevermögen**

Die historischen Anschaffungskosten, Zugänge, Abgänge, kumulierten Abschreibungen und Geschäftsjahresabschreibungen aufgliedert nach Bereichen sind in der Anlage "Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2019 bis 31.12.2019" im Einzelnen dargestellt.

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens.

Die Zugänge werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, die auch die zugehörigen Nebenkosten umfassen. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Lieferantenskonti) werden abgesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich linear abgeschrieben. Im Jahr des Zugangs und im Jahr des Abgangs erfolgt die Abschreibung monatsgenau. Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis € 250,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst worden. Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten von mehr als € 250,00 bis € 800,00 werden aktiviert und im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Der Abgang wird im Jahr des Zugangs unterstellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**1. entgeltlich erworbene
Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen
Rechten und Werten**

| | | |
|----------|-------------|-----------------|
| | Euro | 5.497,00 |
| Vorjahr: | Euro | 0,00 |

Die Gesellschaft weist unter dieser Position die erworbenen Softwareprogramme aus. Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode.

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte:

| | |
|----------------|-----------------|
| | <u>Euro</u> |
| 1.1.2019 | 0,00 |
| Zugänge | 6.467,65 |
| Abschreibungen | <u>970,65</u> |
| 31.12.2019 | <u>5.497,00</u> |

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Vorjahr: Euro 3.179.184,77
Euro 3.290.551,85

Die Aufgliederung des Ansatzes erfolgt in nachstehender Aufstellung.

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|---------------------|----------------------------|----------------------------|
| Gebäude | 1.886.032,77 | 1.997.399,85 |
| Bebaute Grundstücke | <u>1.293.152,00</u> | <u>1.293.152,00</u> |
| | <u>3.179.184,77</u> | <u>3.290.551,85</u> |

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | Euro |
|----------------|----------------------------|
| 1.1.2019 | 3.290.551,85 |
| Zugänge | 0,00 |
| Abgänge | 0,00 |
| Abschreibungen | <u>111.367,08</u> |
| 31.12.2019 | <u>3.179.184,77</u> |

2. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen

Vorjahr: Euro 539.936,02
Euro 648.579,02

Die Aufgliederung des Ansatzes erfolgt in nachstehender Aufstellung.

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Technische Anlagen | 37.419,00 | 43.033,00 |
| Großgeräte/Maschinen > 5.000,- | 451.415,00 | 556.589,00 |
| Geräte und Maschinen < 5.000,- | <u>51.102,02</u> | <u>48.957,02</u> |
| | <u>539.936,02</u> | <u>648.579,02</u> |

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | <u>Euro</u> |
|----------------|-------------------|
| 1.1.2019 | 648.579,02 |
| Zugänge | 30.695,48 |
| Abschreibungen | <u>139.338,48</u> |
| 31.12.2019 | <u>539.936,02</u> |

Die Zugänge betreffen im Einzelnen:

| | <u>Euro</u> |
|---|------------------|
| Schrankenanlage Mariatal | 4.664,81 |
| Zuschreibung Schrankenanlage Mariatal Datenkarten | 16,90 |
| Zuschreibung Schrankenanlage Mariatal Eigenleistung | 2.138,47 |
| Zuschreibung Kamerate WIN826 | 357,46 |
| Scheuersaugautomat STR844 | 5.557,38 |
| Bandrechen MAE867 | 4.750,00 |
| Mähwerk MAE868 | 2.899,01 |
| Freischneider KAN843 | 880,48 |
| Staubsauger GEB871 | 846,21 |
| Zuschreibung Staubsauger GEB871 | 35,98 |
| Wasserspender VEW835 | 2.198,64 |
| iPhone VEW836 | 849,91 |
| iPhone STR842 | 849,91 |
| Stromerzeuger VKS816 | 804,68 |
| Stromerzeuger VKS817 | 1.399,44 |
| Trennschleifer BAU853 | 1.198,37 |
| Heckenschere GRU893 | 1.247,83 |
| | <u>30.695,48</u> |

Durch Verkäufe von technischen Anlagen und Maschinen sind entstanden:

| | <u>Euro</u> |
|----------------------|---------------|
| Buchgewinne: | |
| Rasentraktor LTR 166 | <u>420,17</u> |
| | <u>420,17</u> |

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vorjahr: **Euro 1.032.473,06**
Euro 894.262,06

Zum Abschlussstichtag befanden sich die nachfolgend dargestellten Werte im Betriebsvermögen:

| <u>Kontobezeichnung</u> | <u>31.12.2019</u> Euro | <u>31.12.2018</u> Euro |
|------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Außenanlagen | 173.005,51 | 175.188,51 |
| Betriebs- u. Geschäftsausst. | 34.474,55 | 40.765,55 |
| Übertrag | 207.480,06 | 215.954,06 |

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|----------------------|----------------------------|--------------------------|
| Übertrag | 207.480,06 | 215.954,06 |
| GWG`s Team BAU | 115,00 | 160,00 |
| GWG`s Team FUP | 36,00 | 72,00 |
| GWG`s Team GRU | 370,00 | 525,00 |
| GWGis Team VTR | 170,00 | 230,00 |
| Hardware (aktiviert) | 363,00 | 672,00 |
| Fahrzeuge | 823.847,00 | 676.478,00 |
| Verleihartikel VTR | <u>92,00</u> | <u>171,00</u> |
| | <u>1.032.473,06</u> | <u>894.262,06</u> |

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | Außen- anlagen Euro | Betriebs- und Geschäfts- ausstattung (einschließlich Hardware) Euro | Fahrzeuge Euro | Verleih- material Euro | Gering- wertige Wirtschafts- güter Euro | Gesamt Euro |
|----------------|---------------------------|--|-------------------|------------------------------|---|----------------|
| 1.1.2019 | 175.188,51 | 41.437,55 | 676.478,00 | 171,00 | 987,00 | 894.262,06 |
| Zugänge | 0,00 | 0,00 | 291.734,97 | 0,00 | 4.478,17 | 296.213,14 |
| Abgänge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Abschreibungen | 2.183,00 | 6.600,00 | 144.365,97 | 79,00 | 4.774,17 | 158.002,14 |
| 31.12.2019 | 173.005,51 | 34.837,55 | 823.847,00 | 92,00 | 691,00 | 1.032.473,06 |

Die Zugänge im Bereich Fahrzeuge betreffen im Einzelnen:

| | Euro |
|----------------------------------|-------------------|
| LKW > 7,5 to | |
| RV-BH1008 LKW | 142.001,19 |
| Einsatzfahrzeuge | |
| RV-BH1010 Caddy Kastenwagen | 36.273,55 |
| RV-BH400E Werkstattwagen | 39.494,08 |
| RV-BH350E Kombi Pritsche Elektro | 54.624,89 |
| Anhänger | |
| RV-BH1011 3-Seiten Kipper | 9.177,23 |
| RV-BH1013 3-Seiten Kipper | 8.931,85 |
| Zuschreibung RV-BH1006 | 1.232,18 |
| | <u>291.734,97</u> |

Durch Verkäufe von Betriebs- und Geschäftsausstattung und Altfahrzeugen sind entstanden:

| | Euro |
|----------------------------|-----------------|
| Buchgewinne: | |
| LKW Atego Pritsche RV-2850 | 6.789,92 |
| Anhänger RV-2003 | 505,88 |
| Anhänger RV-2469 | 136,97 |
| | <u>7.432,77</u> |
| Buchverluste: | |
| | <u>0,00</u> |

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

| | Euro |
|----------|------------|
| Vorjahr: | 144.743,52 |

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Über die Bestandsaufnahme liegt eine Gesamtliste vor, die von der Geschäftsführung aufgestellt wurde. Eine Prüfung der Mengen und Werte für die Vorräte war nicht Gegenstand des Auftrages.

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

| | |
|----------|-------------------------------|
| | Euro 262.840,10 |
| Vorjahr: | Euro 259.340,66 |

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | <u>Euro</u> |
|------------------|-------------------|
| 1.1.2019 | 259.340,66 |
| Bestandserhöhung | <u>3.499,44</u> |
| 31.12.2019 | <u>262.840,10</u> |

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten einschließlich der nicht abzugsfähigen Vorsteuer bewertet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| | |
|----------|---------------------------------|
| | Euro 1.647.873,07 |
| Vorjahr: | Euro 1.011.501,77 |

Die Zusammensetzung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | 31.12.2019 <u>Euro</u> | 31.12.2018 <u>Euro</u> |
|--|---------------------------|---------------------------|
| Inland | <u>1.647.873,07</u> | <u>1.011.501,77</u> |
| Davon Forderungen gegen die Stadt Ravensburg | 1.647.873,07 | 1.011.501,77 |
| Restlaufzeit > 1 Jahr | 0,00 | 0,00 |

Zum Bilanzstichtag waren sämtliche Lieferungen und Leistungen abgerechnet.

2. sonstige Vermögensgegenstände

| | | |
|----------|-------------|-------------------|
| | Euro | 275.071,61 |
| Vorjahr: | Euro | 16.787,23 |

Die sonstigen Forderungen enthalten folgende Positionen:

| | 31.12.2019 | 31.12.2018 |
|--|-------------------|------------------|
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Erstattung Gas und Wärme Stadtwerke | 1.463,52 | 8.627,60 |
| Erstattung Strom bzw. Wasser EnBW/TWS | 466,13 | 0,00 |
| Forderung Stadt Ravensburg Verlustausgleich 2018 | 271.546,50 | 0,00 |
| PV-Stromeinspeisung 4. Quartal, Portoson | 0,00 | 857,51 |
| Gutschrift Wiesecker Group | 0,00 | 124,64 |
| Noch nicht abgerechnete Leistungen | 1.262,17 | 6.571,53 |
| Noch nicht verrechenbare Vorsteuer | 333,29 | 558,11 |
| Erstattung sonstige | <u>0,00</u> | <u>47,84</u> |
| | <u>275.071,61</u> | <u>16.787,23</u> |
| Restlaufzeit > 1 Jahr | 0,00 | 0,00 |

III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

| | | |
|----------|-------------|---------------|
| | Euro | 350,00 |
| Vorjahr: | Euro | 350,00 |

Die Entwicklung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | <u>Euro</u> |
|------------|-----------------|
| 1.1.2019 | 350,00 |
| Zugänge | 1.111,55 |
| Abgänge | <u>1.111,55</u> |
| 31.12.2019 | <u>350,00</u> |

Die Aufgliederung des Ansatzes erfolgt in nachstehender Aufstellung.

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 | 31.12.2018 |
|-----------------------------|---------------|---------------|
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Barkasse, Handkasse Ausgabe | 300,00 | 300,00 |
| Zahlstelle Einnahme | <u>50,00</u> | <u>50,00</u> |
| | <u>350,00</u> | <u>350,00</u> |

C. Rechnungsabgrenzungsposten

| | | |
|----------|--------------------|-----------------|
| | <u>Euro</u> | 7.074,99 |
| Vorjahr: | Euro | 7.010,33 |

Zum Abschlusszeitpunkt waren die nachstehend aufgeführten Ausgaben als Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen.

| | 31.12.2019 | 31.12.2018 |
|--|-----------------|-----------------|
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Wartungsverträge, Miete Gasbehälter etc. | <u>7.074,99</u> | <u>7.010,33</u> |
| | <u>7.074,99</u> | <u>7.010,33</u> |

Summe Aktiva

| | | |
|----------|--------------------|---------------------|
| | <u>Euro</u> | 6.950.300,62 |
| Vorjahr: | Euro | 6.273.126,44 |

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Gewinn / Verlust**

| | | | |
|--------------------------|----------|-------------|--------------------|
| 1. Verlust des Vorjahres | | Euro | -335.190,66 |
| | Vorjahr: | Euro | -271.546,50 |

**Verwendung für/
Ausgleich durch**

| | | | |
|---|----------|-------------|-------------------|
| a) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde | | Euro | 271.546,50 |
| | Vorjahr: | Euro | 0,00 |

| | | | |
|-----------------|----------|-------------|------------------|
| 2. Jahresgewinn | | Euro | 28.526,22 |
| | Vorjahr: | Euro | -63.644,16 |

B. Rückstellungen

| | | | |
|-------------------------|----------|-------------|---------------|
| 1. Steuerrückstellungen | | Euro | 200,00 |
| | Vorjahr: | Euro | 200,00 |

Dieser Bilanzposten teilt sich wie folgt auf:

| Art der Rückstellung | Stand zum 01.01.2019 Euro | Auflösung Euro | Verbrauch Euro | Zuführung Euro | Stand zum 31.12.2019 Euro |
|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| Ertragsteuern 2010 bis 2019 | 200,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |

| | | | |
|----------------------------|----------|-------------|-------------------|
| 2. Sonstige Rückstellungen | | Euro | 556.912,66 |
| | Vorjahr: | Euro | 486.746,17 |

Dieser Bilanzposten teilt sich wie folgt auf:

| Art der Rückstellung | Stand zum 01.01.2019 Euro | Verbrauch Euro | Auflösung Euro | Zuführung Euro | Stand zum 31.12.2019 Euro |
|-------------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| Urlaubsverpflichtungen | 167.287,56 | 167.287,56 | 0,00 | 217.076,79 | 217.076,79 |
| Zeitguthaben | 113.396,84 | 113.396,84 | 0,00 | 105.907,84 | 105.907,84 |
| Abschlusskosten | 7.750,00 | 7.750,00 | 0,00 | 7.750,00 | 7.750,00 |
| Leistungsprämie | 28.000,00 | 28.000,00 | 0,00 | 36.000,00 | 36.000,00 |
| Lohnzuschläge | 170.311,77 | 170.311,77 | 0,00 | 190.178,03 | 190.178,03 |
| Summe | 486.746,17 | 486.746,17 | 0,00 | 556.912,66 | 556.912,66 |

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Rückstellungen sind nach den uns gegebenen Erklärungen und unseren Feststellungen nach unveränderten Grundsätzen und Methoden in ausreichender Höhe gebildet worden. Dies wurde von uns auftragsgemäß nicht geprüft. Zuführungen zu den Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Zeitguthaben erhöhen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Personalkosten.

Die passivierten Einzelwerte werden nachstehend erläutert.

Urlaubsverpflichtungen:

Die Rückstellung wurde einschließlich Urlaubsgeld und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gebildet.

Zeitguthaben:

Der Überstundenüberhang umfasst die von den Mitarbeitern am Bilanzstichtag über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit, die nicht als Überstunden vergütet wird. Die Zeiten sind mit dem individuellen Gehalts-/Lohnsatz einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung bewertet.

Lohnzuschläge:

Der Rückstellung für Lohnzuschläge umfasst die von den Mitarbeitern in den Monaten November und Dezember 2019 erarbeiteten Zeitzuschläge und Außendienstzulagen, die erst in den Monaten Januar und Februar 2020 ausgezahlt wurden.

C. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| | | |
|----------|-------------|------------------|
| | Euro | 95.283,12 |
| Vorjahr: | Euro | 97.464,14 |

Die Zusammensetzung des Ansatzes ergibt sich wie folgt:

| | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|-----------------------|--------------------|--------------------|
| Inland | <u>95.283,12</u> | <u>97.464,14</u> |
| Restlaufzeit < 1 Jahr | 95.283,12 | 97.464,14 |

Zum 31. Dezember 2019 stimmt der ausgewiesene Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Vorjahr: **Euro 6.210.072,58**
Euro 5.854.956,55

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|-------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Vbl. ggü. der Stadt | 5.131.455,73 | 5.131.455,73 |
| Berichtigung Stadtkasse | <u>1.078.616,85</u> | <u>723.500,82</u> |
| | <u>6.210.072,58</u> | <u>5.854.956,55</u> |

Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg von weniger als einem Jahr beträgt Euro 1.078.616,85 (Vj. Euro 723.500,82).

Der Saldo des Kontokorrents stimmt mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

Zum 31. Dezember 2019 setzt sich der ausgewiesene Stand des Kontokorrents wie folgt zusammen:

| Kontokorrent | Euro |
|--|----------------------------|
| Stand gemäß Saldo der Stadt Ravensburg vom 29. April 2024 zum 31.12.2019 | -658.672,48 |
| Handkasse und Zahlstelle (separater Ausweis) | 350,00 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis) | 1.647.873,07 |
| sonstige Forderung ggü. Stadt Ravensburg | 271.546,50 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis) | 95.283,12 |
| Sonstige Verbindlichkeiten (separater Ausweis) | <u>87.197,12</u> |
| 31.12.2019 | <u>1.078.616,85</u> |

Das Gesellschafterdarlehen entwickelte sich im Jahr 2019 wie folgt:

| Gesellschafterdarlehen | € |
|------------------------|----------------------------|
| 1.1.2019 | 5.131.455,73 |
| Tilgung | 0,00 |
| Zugang | <u>0,00</u> |
| 31.12.2019 | <u>5.131.455,73</u> |

3. Sonstige Verbindlichkeiten

| | |
|----------|------------------------|
| | Euro 122.950,20 |
| Vorjahr: | Euro 168.950,24 |

Die Aufgliederung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt in nachstehender Aufstellung:

| | 31.12.2019 | 31.12.2018 |
|--|-------------------|-------------------|
| | € | € |
| Abgrenzung Fremdleistungen | 897,79 | 12.616,93 |
| Abgrenzung Rechnung MAN Truck & Bus | 0,00 | 143.990,00 |
| Nachzahlung Versicherung | 556,72 | 0,00 |
| Nachzahlung Wärme, Gas und Strom | 3.170,24 | 832,77 |
| Arbeitsmedizin BAD | 10.157,18 | 9.960,71 |
| Umsatzsteuer Oktober, November und Dezember 2019 | 20.971,15 | 1.549,83 |
| Verbindlichkeit ggü. Stadt Ravensburg | <u>87.197,12</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>122.950,20</u> | <u>168.950,24</u> |

Die Restlaufzeit der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt weniger als 1 Jahr.

Summe Passiva

| | |
|----------|--------------------------|
| | Euro 6.950.300,62 |
| Vorjahr: | Euro 6.273.126,44 |

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**1. Umsatzerlöse**

Vorjahr: **Euro 7.530.494,86**
Euro 7.177.918,26

Die Zusammensetzung der Umsatzerlöse geht aus nachstehender Kontenaufstellung hervor:

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Erlöse Kanal- und Gewässerunterhalt | 694.712,23 | 656.658,00 |
| Erlöse Straßen- und Wegeunterhalt | 970.718,83 | 756.214,19 |
| Erlöse Verkehrsregelung | 470.002,19 | 517.549,36 |
| Erlöse Verkehrselektrik | 0,00 | 378.963,62 |
| Erlöse Stadtreinigung | 1.386.219,71 | 1.248.982,79 |
| Erlöse Winterdienst | 1.188.824,77 | 891.873,61 |
| Erlöse Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen | 511.428,77 | 462.175,11 |
| Erlöse Stadtbaumpflege, Grünflächen- und Friedhofspflege | 1.384.791,30 | 1.540.473,02 |
| Erlöse Dekoration und Rasenpflege | 825.133,43 | 590.743,48 |
| Erlöse Fuhrpark | 21.513,37 | 51.502,75 |
| Erlöse Mariatal | 3.253,92 | 3.253,92 |
| Sonstige Umsatzerlöse | <u>73.896,34</u> | <u>79.528,41</u> |
| | <u>7.530.494,86</u> | <u>7.177.918,26</u> |

**2. andere aktivierte
Eigenleistungen**

Vorjahr: **Euro 2.138,47**
Euro 592,87

**3. sonstige betriebliche
Erträge**

Vorjahr: **Euro 12.550,44**
Euro 18.907,87

Der Posten sonstige betriebliche Erträge wurde als Sammelposten für verschiedene, nicht getrennt aufgeführte Erträge gebildet.

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Gewinne aus Anlageabgängen | 7.852,94 | 8.479,21 |
| Mieteerträge Wohnung und Imbissstand | 4.697,50 | 3.620,00 |
| Kostenerstattungen | <u>0,00</u> | <u>6.808,66</u> |
| | <u>12.550,44</u> | <u>18.907,87</u> |

4. Materialaufwand**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

| | | |
|----------|-------------|-------------------|
| | Euro | 480.038,31 |
| Vorjahr: | Euro | 487.396,08 |

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren aufgezeigt:

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Holz und Holzteile | 31.172,71 | 31.206,60 |
| Stahl und Stahlteile | 17.701,22 | 25.199,06 |
| Beton, Sand, Kies | 22.516,11 | 20.957,52 |
| Malermaterial | 7.443,70 | 6.741,08 |
| Baustoffe | 22.165,85 | 18.847,57 |
| Asphaltmaterial | 60.080,49 | 57.871,72 |
| Leuchtmittel und Elektromaterial | 6.280,92 | 24.701,82 |
| Streustoffe | 71.169,99 | 63.498,96 |
| Pflanzen und Boden | 33.158,47 | 43.545,27 |
| Sonstiges Material und Baustoffe | 1.185,70 | 1.374,07 |
| Verkehrsregelungsmaterial | 62.483,27 | 81.158,47 |
| Energiekosten | 86.677,81 | 69.430,53 |
| Chemikalien | 8.817,51 | 13.282,20 |
| Werkzeuge und Geräte | 64.201,71 | 53.303,89 |
| Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 3.499,44 | 12.864,73 |
| Lieferantenskonti- und -boni | 11.569,94 | 10.857,95 |
| steuerfreier ia Erwerb | <u>52,23</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>480.038,31</u> | <u>487.396,08</u> |

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

| | | |
|----------|-------------|-------------------|
| | Euro | 743.687,22 |
| Vorjahr: | Euro | 602.234,06 |

In die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden alle Fremdleistungen einbezogen, die den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gleichzusetzen waren.

5. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

| | | |
|----------|-------------|---------------------|
| | Euro | 3.759.176,40 |
| Vorjahr: | Euro | 3.710.650,52 |

Die Zusammensetzung der Löhne und Gehälter geht aus nachstehender Kontenaufstellung hervor:

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|---|----------------------------|----------------------------|
| Löhne und Gehälter | 3.785.029,88 | 3.745.253,85 |
| Kostenübernahme Auszubildende und Zivildienstleistende abzüglich Kostenerstattungen | <u>25.853,48-</u> | <u>34.603,33-</u> |
| | <u>3.759.176,40</u> | <u>3.710.650,52</u> |

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Vorjahr: **Euro 1.140.329,11**
Euro 1.142.303,46

Im Einzelnen sind folgende soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung auszuweisen:

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Sozialversicherung | 1.111.741,65 | 1.107.131,60 |
| Berufsgenossenschaft | 14.439,30 | 15.478,17 |
| sonstige Lohnkosten | <u>14.148,16</u> | <u>19.693,69</u> |
| | <u>1.140.329,11</u> | <u>1.142.303,46</u> |

6. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Vorjahr: **Euro 409.678,35**
Euro 426.883,89

Im Einzelnen sind folgende Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen anzuführen:

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Abschreibung auf Gebäude-, Betriebs- und andere Bauten | 112.337,74 | 114.161,71 |
| Abschreibung auf Technische Anlagen und Maschinen | 139.338,48 | 143.518,60 |
| Abschreibung auf Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>158.002,13</u> | <u>169.203,58</u> |
| | <u>409.678,35</u> | <u>426.883,89</u> |

**7. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

Vorjahr: **Euro 876.914,52**
Euro 782.529,38

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 Euro | 31.12.2018 Euro |
|---------------------|--------------------------|--------------------------|
| Betriebskosten | 470.160,61 | 415.708,51 |
| Verwaltungskosten | 348.915,59 | 315.634,03 |
| Übrige Aufwendungen | <u>57.838,32</u> | <u>51.186,84</u> |
| | <u>876.914,52</u> | <u>782.529,38</u> |

Betriebsaufwand

| | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Werkzeuge | 31.640,03 | 18.816,77 |
| Arbeitsschutzausrüstung | 34.426,50 | 29.183,53 |
| Reiniger / Reinigungsmittel | 6,45 | 3.854,14 |
| Reinigung | 18.496,00 | 17.355,90 |
| Kraftstoffe | 90.231,63 | 95.630,35 |
| Verschleiß- bzw. Ersatzteile | 27.210,28 | 27.778,12 |
| externe Fremdleistung | 83.969,99 | 66.330,09 |
| Kfz.-Versicherung | 36.718,65 | 38.933,76 |
| Kraftstoffe | 17.521,27 | 13.339,56 |
| Verschleiß- und Ersatzteile Geräte | 34.774,20 | 30.631,62 |
| Externe Fremdleistung | 16.741,54 | 26.339,87 |
| Material Fuhrpark | 7.634,51 | 10.218,46 |
| Material MAG | 11.453,62 | 6.243,70 |
| Verbrauchsmaterial Teams | 4.774,29 | 6.926,31 |
| Kosten FASI | 0,00 | 0,00 |
| Unterhalt / Reparatur Gebäude, Einrichtung | 36.300,25 | 16.088,91 |
| Mieten, Pachten unbewegliches Vermögen | 5.557,02 | 5.557,02 |
| Schadensfälle Dritte | 121,81 | 94,37 |
| Werbebeschriftung von Schildern | 0,00 | 0,00 |
| Dienstreisekosten | 1.274,59 | 1.099,08 |
| Aufwendungen Personaleinstellung | <u>11.307,98</u> | <u>1.286,95</u> |
| | <u>470.160,61</u> | <u>415.708,51</u> |

Verwaltungsaufwand

| | | |
|---|-------------------|-------------------|
| Aufwendungen Jahresabschluss / Prüfungsgebühr GPA | 6.727,04 | 8.211,64 |
| Rechts- und Beratungskosten | 828,27 | 175,96 |
| Sonst. betriebl. Versicherungsbeiträge | 14.323,84 | 15.192,41 |
| Beiträge Wirtschafts-/Berufsverbände | 0,00 | 60,00 |
| Kosten Eigenschäden | 0,00 | 500,00 |
| Gebühren | 11.728,91 | 14.057,88 |
| Büromaterial | 3.124,27 | 1.587,92 |
| Fachliteratur | 200,22 | 360,47 |
| Post- u. Telekommunikationsaufwand | 7.315,69 | 10.782,96 |
| Bewirtung u. Repäsentation | 28,64 | 192,02 |
| DV-Aufwendungen (extern) | 15.659,61 | 15.678,63 |
| Kopier- u. Druckereikosten (extern) | 5.448,46 | 6.104,29 |
| Verwaltungskosten Stadt | 199.311,32 | 189.497,50 |
| EDV-Kosten Stadt (intern) | 83.726,67 | 52.650,00 |
| Literatur / Zeitschriften / Zeitung | 492,65 | 582,35 |
| | <u>348.915,59</u> | <u>315.634,03</u> |

Übrige Aufwendungen

| | | |
|--|------------------|------------------|
| Kosten BAD | 11.230,38 | 10.670,45 |
| Sonstige Aufwendungen | 24.517,68 | 14.851,47 |
| Kosten Betriebsausschuss | 900,00 | 1.440,00 |
| Aufwendungen Fort- und Weiterbildung | 18.912,00 | 17.735,28 |
| Aufwendungen Belegschaftsveranstaltung | 1.404,94 | 2.834,98 |
| Ehrungen bzw. Geschenke | 643,21 | 355,85 |
| Ausbildungskosten gewerblich | 216,31 | 1.012,81 |
| Ausbildungskosten kaufmännisch | 13,80 | 19,90 |
| DV-Aufwendungen (Schulung) | 0,00 | 743,49 |
| Verluste aus Anlagenabgängen | 0,00 | 1.522,61 |
| | <u>57.838,32</u> | <u>51.186,84</u> |

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Vorjahr: Euro 103.535,69
Euro 103.808,02

31.12.2019 31.12.2018
Euro Euro

Zinsen Kassenkredit 906,57 1.178,90
Zinsen Gesellschafterdarlehen 102.629,12 102.629,12

103.535,69 103.808,02

9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Vorjahr: Euro 31.824,17
Euro -58.386,41

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Vorjahr: Euro -538,17
Euro 890,89

| | | | |
|-----------------------------|----------|-------------|-----------------|
| 11. sonstige Steuern | | Euro | 3.836,12 |
| | Vorjahr: | Euro | 4.366,86 |

Der Posten enthält alle übrigen Steuern, die von der Unternehmung direkt zu tragen sind.

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende sonstige Steuern:

| Kontobezeichnung | 31.12.2019 | 31.12.2018 |
|------------------|------------------------|------------------------|
| | Euro | Euro |
| Grundsteuer | 262,85 | 262,85 |
| Kfz-Steuer | <u>3.573,27</u> | <u>4.104,01</u> |
| | <u>3.836,12</u> | <u>4.366,86</u> |

| | | | |
|-------------------------|----------|-------------|------------------|
| 12. Jahresgewinn | | Euro | 28.526,22 |
| | Vorjahr: | Euro | -63.644,16 |

9. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und der Betriebsatzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Weingarten, den 06. August 2024

SPK Storz & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Jürgen Weber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Jürgen Schattmaier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

10. Anlagen

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|---------------------|-----------------------|---------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 7.530.494,86 | 7.177.918,26 |
| 2. andere aktivierte Eigenleistungen | | 2.138,47 | 592,87 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | 12.550,44 | 18.907,87 |
| 4. Materialaufwand | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 480.038,31 | | 487.396,08 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>743.687,22</u> | | <u>602.234,06</u> |
| | | 1.223.725,53 | 1.089.630,14 |
| 5. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 3.759.176,40 | | 3.710.650,52 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | <u>1.140.329,11</u> | | <u>1.142.303,46</u> |
| | | 4.899.505,51 | 4.852.953,98 |
| 6. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen | | 409.678,35 | 426.883,89 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | 876.914,52 | 782.529,38 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 103.535,69 | 103.808,02 |
| 9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | 31.824,17 | 58.386,41- |
| 10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 538,17- | | 890,89 |
| 11. sonstige Steuern | <u>3.836,12</u> | | <u>4.366,86</u> |
| | | 3.297,95 | 5.257,75 |
| 12. Jahresgewinn | | <u>28.526,22</u> | <u>63.644,16-</u> |

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns:

- auf neue Rechnung vorzutragen: EUR 28.526,22

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB erstellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB).

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Der Ansatz der flüssigen Mittel erfolgte zum Nennwert.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

3. Angaben zu Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus der gesonderten Übersicht "Entwicklung des Anlagevermögens 2019" ersichtlich.

Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

ANLAGENSPIEGEL

Entwicklung des Anlagevermögens 2019

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Kumulierte Abschreibungen | | | | | Buchwerte | | Kennzahlen | |
|--|--------------------------------------|------------|------------------------------|-----------|--------------|---------------------------|------------|------------------------------|-----------|--------------|--------------|--------------|---|------------------------|
| | 01.01.2019 | Zugänge | Umbuchungen/ Umgliederung | Abgänge | 31.12.2019 | 01.01.2019 | Zugänge | Umbuchungen/ Umgliederung | Abgänge | 31.12.2019 | 31.12.2019 | 31.12.2018 | Durchschnittlicher Abschrei- bungssatz % | Restbuch- wert % |
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | | | |
| Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte | 19.718,90 | 6.467,65 | 0,00 | 0,00 | 26.186,55 | 19.718,90 | 970,65 | 0,00 | 0,00 | 20.689,55 | 5.497,00 | 0,00 | 3,7 | 21,0 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 4.942.202,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.942.202,62 | 1.651.650,77 | 111.367,08 | 0,00 | 0,00 | 1.763.017,85 | 3.179.184,77 | 3.290.551,85 | 2,3 | 64,3 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 2.114.295,83 | 30.695,48 | 0,00 | 4.494,26 | 2.140.497,05 | 1.465.716,81 | 139.338,48 | 0,00 | 4.494,26 | 1.600.561,03 | 539.936,02 | 648.579,02 | 6,5 | 25,2 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2.638.878,45 | 154.211,95 | 142.001,19 | 55.853,88 | 2.879.237,71 | 1.744.616,39 | 158.002,14 | 0,00 | 55.853,88 | 1.846.764,65 | 1.032.473,06 | 894.262,06 | 5,5 | 35,9 |
| 4. Geleistete Anzahlungen | 144.743,52 | 0,00 | -142.001,19 | 2.742,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 144.743,52 | 0,0 | 0,0 |
| | 9.840.120,42 | 184.907,43 | 0,00 | 63.090,47 | 9.961.937,38 | 4.861.983,97 | 408.707,70 | 0,00 | 60.348,14 | 5.210.343,53 | 4.751.593,85 | 4.978.136,45 | 4,1 | 47,7 |
| | 9.859.839,32 | 191.375,08 | 0,00 | 63.090,47 | 9.988.123,93 | 4.881.702,87 | 409.678,35 | 0,00 | 60.348,14 | 5.231.033,08 | 4.757.090,85 | 4.978.136,45 | 4,1 | 47,6 |

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten den Personalbereich betreffende Rückstellungen (Urlaubslöhne und -gehälter, Überstundenausgleich, Lohnzuschläge und Leistungsprämien) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten.

Angaben und Erläuterungen zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

| | Gesamtbetrag Euro | davon mit einer Restlaufzeit | | |
|---|----------------------|------------------------------|---------------------|----------------------|
| | | unter 1 Jahr Euro | 1 - 5 Jahre Euro | über 5 Jahre Euro |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 95.283,12 | 95.283,12 | 0,00 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 6.210.072,58 | 1.078.616,85 | 0,00 | 5.131.455,73 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 122.950,20 | 35.753,08 | 87.197,12 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten gesamt | 6.428.305,90 | 1.209.653,05 | 87.197,12 | 5.131.455,73 |

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt Euro 0,00.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Sonstige betriebliche Erträge**

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Buchgewinne aus Anlageabgängen, Mieterträge sowie Erträge aus Kostenerstattungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten vor allem für Ausgaben für Arbeitssicherheit, Fahrzeug- und Gerätekosten, Schulungs- und Fortbildungsaufwendungen, Aufwendungen für Gebäudereinigung sowie Verwaltungs- und EDV-Kostenumlagen an die Stadt Ravensburg.

5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt (Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet):

| <u>Arbeitnehmergruppen</u> | <u>Zahl</u> |
|-----------------------------------|--------------------|
| Beschäftigte | 80,00 |
| Auszubildende | <u>2,00</u> |
| | <u>82,00</u> |

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Eigenbetriebs durch folgende Personen geführt:

Siegfried Veit Betriebsleiter

Die Angabe der Bezüge unterbleibt mit dem Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresgewinn beträgt Euro 28.526,22.

Auf neue Rechnung werden Euro 28.526,22 vorgetragen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Ravensburg, den 06. August 2024

.....
Betriebsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht-wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt-, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **1.000.000,00 €** (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle..

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.